

**Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V.**

**§ 1 Beitragspflicht**

Die Mitgliedschaft im Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V., ist nach Maßgabe dieser zu § 5 der Vereinssatzung beschlossenen Beitragsordnung beitragspflichtig.

**§ 2 Beitragshöhe**

1. Die Beitragshöhe ist umsatzbezogen gemäß folgender Staffel zzgl. einer Beitragsanpassung in Höhe von 15,-- Euro lt. Delegiertenversammlung 2003:

**Beitragsstaffel**

Beitrags- stufe	Jahres- Umsatz	Beitrags- Satz	Beitragssumme pro Jahr	
1	bis 165.000,-- Euro	1,00 o/oo	165,-- Euro	Mindestbeitrag
2	bis 260.000,-- Euro	0,95 o/oo	bis 247,-- Euro	
3	bis 520.000,-- Euro	0,85 o/oo	bis 442,-- Euro	
4	bis 770.000,-- Euro	0,80 o/oo	bis 616,-- Euro	
5	bis 1.050.000,-- Euro	0,70 o/oo	bis 735,-- Euro	
6	bis 1.300.000,-- Euro	0,65 o/oo	bis 845,-- Euro	
7	bis 1.600.000,-- Euro	0,60 o/oo	bis 960,-- Euro	
8	bis 2.100.000,-- Euro	0,55 o/oo	bis 1.155,-- Euro	
9	bis 2.600.000,-- Euro	0,50 o/oo	bis 1.300,-- Euro	
21	ab 2.600.000,-- Euro	0,40 o/oo		

2. Der Beitrag für Filialunternehmen richtet sich nach dem jeweils gültigen HDE-Schlüssel für Zentralmitgliedschaften.

**§ 3 Beitragsanhebungen**

1. Der Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V. nimmt im Rahmen einer jährlichen Anpassung Beitragserhöhungen vor. Basiszahl ist jeweils der in der letzten Beitragsrechnung ausgewiesene Mitgliedsbeitrag.
2. Obergrenze für Beitragserhöhungen ist der Prozentsatz, um den die statistisch ermittelten Jahresumsätze des gesamten Einzelhandels im angelaufenen Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist.
3. Dem Vorstand des Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V. bleibt vorbehalten, die Beitragsanhebung in einzelnen Beitrags- bzw. Branchengruppen unterschiedlich festzusetzen.

**§ 4 Beitragsermäßigung**

1. Der Vorstand des Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V. kann in begründeten Einzelfällen eine Beitragssenkung ermöglichen. Insbesondere dann, wenn zwischen erzieltm Jahresumsatz und der branchenüblichen Gewinnsituation (z.B. in der Lebensmittelbranche) ein erhebliches Mißverhältnis besteht.

Als untere Grenze für die Beitragsermäßigung ist ein Wert von 0,2 o/oo des Jahresumsatzes bindend. Die eine Beitragsermäßigung begründeten Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Der Mindestbeitrag darf nicht unterschritten werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Beitragsermäßigung besteht nicht.

2. Ein Rechtsanspruch auf eine Beitragsermäßigung besteht nicht.

3. Dem Handelsverband-Vorstand ist es vorbehalten, in jährlichen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung bei dem Begünstigten noch gegeben sind. Sind die Voraussetzungen entfallen, richtet sich die Beitragshöhe wieder nach § 2 die Beitragsordnung.

### **§ 5 Mitteilungen der Beitragsschuld, Fälligkeit**

1. Jedes Mitglied erhält jeweils zu Beginn eines laufenden Geschäftsjahres eine Beitragsrechnung, aus der sich die Höhe des jeweils angeforderten Beitrags ergibt.
2. Fälligkeitszeitpunkt für eine Zahlung des Beitrages ist der Letzte des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid zugestellt worden ist.
3. Einwendungen gegen die Höhe der Beitragsschuld können bis zum letzten Tage des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid zugestellt worden ist, vorgebracht werden. Anträge auf Beitragsermäßigung sind mündlich oder schriftlich bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres über die Geschäftsstellen an den Vorstand zu richten.

### **§ 6 Zahlungsverzug**

1. Mit Ablauf der Frist nach § 5 Ziffer 2 kommt der Beitragsschuldner in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
2. Leistet der Beitragsschuldner trotz Aufforderung, die regelmäßig nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres erfolgt, nicht, ist die Handelsverband-Geschäftsstelle berechtigt, den jeweils fälligen Jahresbeitrag im gerichtlichen Mahnverfahren einzubeziehen und nötigenfalls Klage zu erheben.

### **§ 7**

1. Mitglieder, die im Lauf eines Geschäftsjahres dem Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V. beitreten, schulden einen anteiligen Beitrag nach dem monatlichen Zwölftelungsprinzip. Erfolgt der Beitritt vor dem 15. eines Kalendermonats, wird für diesen Kalendermonat der volle Anteil berechnet. Erfolgt der Beitritt nach dem 15. des Kalendermonats, beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Folgemonats.
2. Scheidet ein Mitglied wegen Geschäftsaufgabe aus und hat es sein Ausscheiden der Geschäftsstelle rechtzeitig angekündigt und nachgewiesen, endet seine Beitragspflicht mit dem Letzten des Monats, in dem die Geschäftsaufgabe erfolgt. Etwa zuviel gezahlte Beiträge werden anteilig erstattet.
3. Ziffer 2 gilt auch für den Fall des Ausscheidens von Todes wegen, wenn die Mitgliedschaft nicht vor den Erben durch besondere Erklärung oder tatsächliches Verhalten fortgeführt wird.

### **§ 8 Folgen unterlassener Anzeigen**

1. Wird eine Geschäftsaufgabe dem Handelsverband nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so bleibt die Beitragspflicht bis zu dem Tage bestehen, an dem der Geschäftsstelle der Nachweis über die Aufgabe der Einzelhandelstätigkeit zugeht. Ein Anspruch auf rückwirkende Beitragserstattung scheidet insoweit aus.
2. Ziffer 1 gilt sinngemäß auch für den Fortfall der Mitgliedschaft infolge Todes, § 7 Abs. 3.

### **§ 9 Schlußbestimmungen**

Die vorstehende Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

*Stand: August 2012*